

## Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Burckhardt Compression AG Franz-Burckhardt-Strasse 5 Postfach 3352 CH-8404 Winterthur

Und/oder dessen verbundenen Unternehmen

im Folgenden "BCAG" genannt

und

Adresse

im Folgenden "Lieferant" genannt

da beide Parteien bestimmte technische, wirtschaftliche und geschäftliche "Informationen" in Bezug auf die Herstellung von Kompressor, Komponenten und/oder Ingenieur-Leistungen und/oder IT-Leistungen (als: "Projekt" bezeichnet) austauschen oder in deren Besitz geraten, vereinbaren die Parteien das Folgende:

- Sämtliche Informationen, Unterlagen, Computerprogramme (oder Teile davon), Tools, sowie alle Unterlagen und Dokumentationen gleich welcher Art und Herkunft (insbesondere auch mündlich übermittelte Informationen), die die eine Partei im Zusammenhang mit dem Projekt der anderen Partei mitteilt, offenbart, übergibt oder auf andere Weise zugänglich macht oder von denen der Lieferant Kenntnis nehmen kann, sind Informationen, die gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung geheim zu halten sind (im folgenden "vertrauliche Informationen" genannt). Darunter fallen insbesondere alle Informationen bezüglich der Produkteplanung, Informationen über finanzielle Verhältnisse, Marketingstrategien, Betriebsmethoden, geistiges Eigentum (wie Patente, Urheberrechte oder Marken), technische Unterlagen sowie sämtliches Know-how, welche der anderen Partei im Rahmen des Projektes zur Kenntnis gebracht werden.
- 2. Jede Partei verpflichtet sich, "vertrauliche Informationen", von denen sie Kenntnis erlangt hat, streng vertraulich zu behandeln, nicht Dritten zugänglich machen, sie weder offenzulegen noch die "vertraulichen Informationen" anderweitig für jegliche andere Zwecke zu nutzen. Als Dritte gelten auch Konzerngesellschaften, die in Konkurrenz zur Gegenpartei stehen.



- 3. Jede Partei behält die Eigentumsrechte jeglicher "gewerblicher Eigentumsrechte" und aller "vertraulichen Informationen", die von der einen Partei an die andere Partei im Rahmen dieser Verpflichtungserklärung übermittelt werden. Beide Parteien verpflichten sich, spätestens am Ende der Zusammenarbeit, unverzüglich alle Dokumente, die vertrauliche Informationen enthalten, auf Aufforderung der anderen Partei zurückzugeben, oder diese zu vernichten und alle "vertraulichen Informationen", die auf elektronischen Medien gespeichert sind, unwiderruflich zu löschen.
- 4. BCAG hat im Rahmen dieser Vereinbarung oder sonst im Zusammenhang mit der Lieferung "vertraulicher Informationen", einschließlich eventueller Folgen von Entscheidungen, die auf mitgelieferten vertraulichen Informationen basieren, keinerlei Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten bezüglich deren Vollständig- und Richtigkeit gegenüber dem Lieferanten.
- Diese Vereinbarung wird ab dem Datum der Unterschrift für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren in Kraft bleiben. Die im Rahmen dieser Vereinbarung geltende Bestimmung, "vertrauliche Informationen" zu schützen, hat auch nach Beendigung dieser Vereinbarung weiter Bestand.
- 6. Informationen gelten nicht als vertraulich, wenn:
  - vor oder nach dem Zeitpunkt der Offenlegung die "vertrauliche Informationen" dem Empfänger unabhängig davon bereits bekannt war und dies schriftlich belegt werden kann oder
  - vor oder nach dem Zeitpunkt der Offenlegung die "vertrauliche Informationen" bereits auf legitimen Wege öffentlich zugänglich war, und dies schriftlich belegt werden kann;
  - c) nach dem Zeitpunkt der Offenlegung die "vertrauliche Informationen" einem Empfänger von Dritten, die per Gesetz dazu befugt sind, zugänglich gemacht wurde oder wird, und dies schriftlich belegt werden kann.
- 7. Der Lieferant wird basierend auf den vertraulichen Informationen keine Anpassung, Verbesserung, Veränderung der Technik, Idee, Konzept oder Design entwickeln. Jede Idee oder Änderungen oder zusätzliche Anwendungen, die sich von den zur Verfügung gestellten "vertraulichen Informationen" ableiten lässt, ist das alleinige geistige Eigentum von BCAG.
- 8. Der Lieferant wird weder Kopien erstellen, noch Kopien von einem Unterlieferanten von der von BCAG erhaltenen Ware erstellen lassen oder Know-how oder vertrauliche Informationen verwenden, um diese herzustellen oder von einem Unterlieferanten herstellen zu lassen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BCAG.
- 9. Diese Vereinbarung verpflichtet keine der Parteien, irgendwelche Informationen offenzulegen oder in eine andere Vereinbarung einzuwilligen.
- 10. Beide Parteien anerkennen, dass eine Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag einen nicht wiedergutzumachenden Schaden für die andere Partei verursachen kann, dessen Ausmass sich nur schwer ermitteln liesse. Dementsprechend stimmen beide Parteien zu, dass zusätzlich zu den Rechtsmitteln, welche der geschädigten Partei gesetzlich eh zur Verfügung stehen, die geschädigte Partei eine vorsorgliche Unterlassungsverfügung von einem zuständigen Gericht im Falle einer Pflichtverletzung des Lieferanten erwirken kann.

BCX-NDA-2020-09-dt



- 11. Änderungen zu dieser Vereinbarung können nur in schriftlicher Form und mit rechtsgültigen Unterschriften beider Parteien vorgenommen werden.
- 12. Wenn ein Teil dieser Vereinbarung ungültig werden sollte, bleibt der gültige Teil in Kraft und die Vereinbarung wird so angepasst, um den ursprünglichen Sinn des unwirksamen Teils bestmöglich widerzuspiegeln.
- 13. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.
- 14. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Projekt sollten aussergerichtlich beigelegt werden. Wenn eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein sollte, werden alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Projekt nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Winterthur, Schweiz. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten.

Adresse	Burckhardt Compression AG Franz-Burckhardt-Strasse 5 8404 Winterthur, Schweiz
Name:	
Unterschrift:	
Datum:	
Name:	
Unterschrift:	
Datum:	